

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



17

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 79/86
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 103 986.6
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 00 42 972

Bezeichnung der Erfindung: Lagerwanne oder Lagerkasten aus Blech
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 65D 21/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 16. März 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur : Fritz Schäfer GmbH

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 56

Kennwort / Keyword / Mot clé : Erfindnerische Tätigkeit - komplexe
Aufgabe - allgemeines Fachwissen

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 79/86

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 16. März 1987

Beschwerdeführer: Fritz Schäfer Gesellschaft mit beschränkter
Haftung für Lager- und Betriebseinrichtungen
Salchendorf bei Neunkirchen, Kreis Siegen
Fritz-Schäfer-Straße 20
D-5908 Neunkirchen

Vertreter: Patentanwälte F. W. Hemmerich, G. H. Müller,
D. Gosse, F. Pollmeier
5900 Siegen, Hammerstraße 2
4000 Düsseldorf, Eduard-Schloemann-Straße 47

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung
081 des Europäischen Patentamts vom
1. Oktober 1985, mit der die
europäische Patentanmeldung Nr.
81 103 986.6 aufgrund des Artikels
97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglied: F. Gumbel
Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 23. Mai 1981 angemeldete und am 6. Januar 1982 unter Nummer 0 042 972 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 81 103 986.6 ist durch Entscheidung vom 1. Oktober 1985 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen der am 9. Juli 1983 eingegangene Anspruch 1 und die ursprünglichen Ansprüche 2 bis 11 zugrunde.

- II. In ihrer Entscheidung, die sich im wesentlichen auf die Druckschriften DE-A- 1 786 082 und GB-A- 413 480 stützt, kommt die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Nach Wegfall des Anspruchs 1 ließen einige der verbleibenden Ansprüche keine sie verbindende erfinderische Idee im Sinne von Artikel 82 erkennen. Im übrigen sei nicht zu sehen, daß den Ansprüchen 2 bis 11 eine erfinderische Bedeutung zukomme.
- III. Am 13. November hat die Anmelderin gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 31. Januar 1986, eingegangen am 3. Februar 1986, begründet. Die Beschwerdegebühr ist am 18. November 1985 eingezahlt worden.

Die Beschwerdeführerin hat zusammen mit der Beschwerdebegründung einen neuen Anspruch 1 überreicht. Sie vertritt die Auffassung, daß der im Verfahren befindliche Stand der Technik die im kennzeichnenden Teil des geltenden Anspruchs 1 angegebene Lösung der im vorliegenden Fall ausgehend von dem Stand der Technik nach der DE-A- 1 786 082 bestehenden komplexen Aufgabe nicht nahelegen konnte.

- IV. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Berichterstatter hat die Beschwerdeführerin am 18. Februar 1987 handschriftlich korrigierte Anmeldungsunterlagen (Patentansprüche 1 bis 11 und Beschreibung Seiten 1 bis 8) eingereicht. In einem weiteren Telefongespräch vom 11. März 1987 wurden weitere Änderungen im Anspruch 1, Zeile 2 und auf Seite 1, Zeile 2 der Beschreibung beantragt. Die Beschwerdeführerin beantragt nunmehr die Aufhebung der Entscheidung der Prüfungsabteilung und die Erteilung eines europäischen Patents auf der Grundlage dieser geänderten Unterlagen und der ursprünglichen Zeichnung.
- V. Der dem Antrag auf Patenterteilung zugrundeliegende geltende Anspruch 1 lautet:

1. Lagerwanne oder Lagerkasten (1) aus Blech, insbesondere mit Sichtöffnung, bei der bzw. dem mindestens die Querwände (10, 11) eine senkrechte Wandfläche und einen sich oben daran anschließenden Stapelrand (16) aufweisen, der durch eine Sicke (19) und sich einstückig an diese anschließende Abkantungen gebildet wird, und der eine im wesentlichen waagerechte, durch die obere Sickenwand gebildete Stapelfläche (17) und eine etwa senkrechte, aus der Abkantung bestehende Begrenzungsfläche (18) zur Aufnahme einer weiteren Lagerwanne oder eines weiteren Lagerkastens (1) aufweist, wobei außenseitig an den die senkrechte Begrenzungsfläche (18) bildenden Teil des Stapelrandes (16) ein Hohlprofil (20) angeformt ist, das einen schräg zur Kastenwand hin verlaufenden Wandabschnitt (22) aufweist, sich mit einem abgewinkelten Stützabschnitt (23) versteifend gegen die Kastenwand (10, 11) abstützt und mit dieser, z.B. durch Anschweißen, fest verbunden ist, dadurch gekennzeichnet, daß das Hohlprofil (20) einen zu der die senkrechte Begrenzungsfläche (18) des Stapelrandes (16) bildenden Abkantung parallelen Wandabschnitt (21) aufweist,

der sich etwa bis zur Höhe der Unterkante der Sicke (19) erstreckt, und daß der sich daran anschließende schräg zur Kastenwand (10, 11) hin verlaufende Wandabschnitt (22) vom Bereich der Unterkante der Sicke (19) aus bis gegen die senkrechte Wandfläche geführt ist und dort in den abgewinkelten Stützabschnitt (23) übergeht, welcher sich parallel zur senkrechten Wandfläche erstreckt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. In formaler Hinsicht bestehen gegen den neuen Anspruch 1 keine Bedenken. Er enthält im wesentlichen die bereits im ursprünglichen Anspruch 1 angegebenen Merkmale, ergänzt durch einige klarstellende Angaben (die Wandfläche der Wände 10, 11 ist jeweils senkrecht; der Stapelrand 16 schließt sich oben an die senkrechte Wandfläche an; der schräge Wandabschnitt 22 ist gegen die senkrechte Wandfläche geführt und geht dort in den abgewinkelten Stützabschnitt 23 über), die in der Zeichnung (insbesondere Fig. 2) eindeutig offenbart sind. Die Einfügung im Oberbegriff, wonach mindestens die beiden Querwände den erfindungsgemäß ausgebildeten Stapelrand aufweisen, geht auf Seite 5, Zeile 27 der ursprünglichen Beschreibung zurück.

Der neue Anspruch 1 ist ferner zutreffend gegen den nächstkommenden Stand der Technik nach der DE-A- 1 786 082 abgegrenzt und bringt das Patentbegehren mit der notwendigen Klarheit zum Ausdruck.

3. Hinsichtlich der Frage der Patentfähigkeit ist unbestritten, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 neu ist.

Dies geht schon daraus hervor, daß keine der im Rechenbericht genannten Druckschriften ein Hohlprofil mit den im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 angegebenen Merkmalen zeigt.

4. Der von der Prüfungsabteilung vertretenen Auffassung, der Gegenstand des Anspruchs 1 einschließlich des in den neuen Anspruch 1 wiederaufgenommenen, den parallelen Wandabschnitt 21 betreffenden Merkmals beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, kann sich die Kammer aus den nachstehenden Gründen nicht anschließen:

Wie sich aus dem Gesamtinhalt der vorliegenden Anmeldung im Vergleich mit dem Stand der Technik nach der DE-A- 1 786 082 ergibt, ist die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe konkret ausgedrückt darin zu sehen, die Stabilität des Stapelrandes durch Beseitigung der im Bereich der Abstützung des äußeren Hohlprofils bestehenden Schwachstelle zu erhöhen und zugleich eine möglichst geringe seitliche Ausladung des Stapelrandes zu erreichen. Die Kammer stimmt mit der Prüfungsabteilung darin überein, daß das Erkennen der Nachteile bei der Ausbildung des Stapelrandes gemäß der DE-A- 1 786 082 (Schwachstelle im Bereich der Abstützung, große seitliche Ausladung) ohne erfinderisches Zutun möglich war. Die betreffenden Schwierigkeiten ergeben sich mehr oder weniger zwangsläufig im praktischen Einsatz des bekannten Lagerkastens. Da der Fachmann stets bestrebt ist, erkannte Nachteile zu beseitigen, beruht auch das Stellen der Aufgabe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Anders als die Prüfungsabteilung ist die Kammer jedoch der Ansicht, daß sich die beanspruchte Lösung nicht im Sinne von Artikel 56 in naheliegender Weise aus dem zur Verfügung stehenden Stand der Technik einschließlich des allgemeinen Fachwissens herleiten läßt.

5. Die dem Ausgangspunkt für die beanspruchte Erfindung bildende DE-A- 1 786 082 vermittelt hinsichtlich der Teilaufgabe der weiteren Erhöhung der Stabilität des Stapelrandes die in eine andere Richtung gehende technische Lehre, den schräg verlaufenden Wandabschnitt 6 des Hohlprofils an die Knickstelle 8 zwischen Stapelfläche 4 und senkrechter Begrenzungsfläche 5 heranzuführen und dort zusätzlich zu verschweißen (Fig. 2 und 3).

Der schräg zur Kastenwand verlaufende Wandabschnitt 6 des Hohlprofils ist bei dieser bekannten Randausbildung über einen relativ weit ausladenden gebogenen Abschnitt mit der senkrechten Begrenzungsfläche 5 des Stapelrandes verbunden und stützt sich mit einem schräg verlaufenden Stützabschnitt oberhalb der Unterkante der Sicke auf der auskragenden Sickenwandung ab. Von dieser Druckschrift konnten somit keine Anregungen in Richtung auf die jeweils andersartigen kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 ausgehen.

6. Der Lagerkasten gemäß der von der Prüfungsabteilung herangezogenen Fig. 11 der GB-A- 413 480 unterscheidet sich schon gattungsmäßig grundsätzlich dadurch vom Gegenstand des Anspruchs 1, daß dort das Aufeinanderstapeln der Lagerkästen nicht durch gegenüber den Wänden nach außen vorspringende Lagerflächen erreicht wird, sondern durch eine leichte Neigung der Seitenwände nach außen. Der Stapelrand mit der Sicke schließt sich nicht oben an die Wandfläche an, sondern ist gegenüber der Oberkante der Wandfläche seitlich nach innen und unten versetzt. Bei dieser bekannten Ausbildung tritt weder der durch die beanspruchte Erfindung zu beseitigende Nachteil einer Schwachstelle durch Krafteinleitung im Bereich der Sicke auf, noch gibt es das Problem der seitlichen Ausladung des Stapelrandes. Schon aus diesem Grund kann diese Entgegenhaltung dem Fachmann keine Anregung in Richtung auf die aufgefundene

Lösung der gestellten Aufgabe geben. Im übrigen hat die dort gezeigte Randausbildung keine Gemeinsamkeit mit der Ausbildung des Hohlprofils gemäß dem kennzeichnenden Teil des vorliegenden Anspruchs.

7. Die vorstehenden beiden Druckschriften sind daher weder für sich noch bei gemeinsamer Betrachtung geeignet, die erfinderische Tätigkeit beim Gegenstand des Anspruchs 1 in Frage zu stellen. Die übrigen Druckschriften liegen noch weiter entfernt und geben ebenfalls keinerlei Hinweis auf die beanspruchte-spezielle Gestaltung und Abstützung des Hohlprofils gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1.
8. Entgegen der von der Prüfungsabteilung vertretenen Auffassung führt auch das allgemeine Fachwissen nicht in naheliegender Weise zur beanspruchten Lösung. Für die Beseitigung der Schwachstelle im Bereich der Sicke hätten sich gemäß dem Fachwissen andere Möglichkeiten angeboten als die Abstützung unterhalb der Sicke, nämlich die Verstärkung des Materials der Wände, zumindest im Bereich des Stapelrands oder zusätzliche Versteifungen der Sicke ähnlich den Eckaussteifungen 19, 20 der GB-A- 1 261 410. Hinsichtlich des Gedankens, zur Verringerung der seitlichen Ausladung anschließend an die senkrechte Begrenzungsfläche des Stapelrandes mit Abstand zu dieser (Hohlprofil) einen parallelen senkrechten Wandabschnitt vorzusehen und diesen bis zur Unterkante der Sicke zu führen, läßt sich nach Ansicht der Kammer überhaupt kein allgemeines Fachwissen geltend machen.
9. Da der Gegenstand des Anspruchs 1, wie vorstehend dargelegt, nicht durch den Stand der Technik nahegelegt wird, spielen die in der angefochtenen Entscheidung bzw. im Prüfungsverfahren diskutierten "Hilfserwägungen", wie langer Zeitraum, dringendes Bedürfnis, erfolglose Versuche der Fachwelt, technisches Vorurteil keine Rolle. Auf sie braucht daher nicht näher eingegangen zu werden.

10. Der Anspruch 1 ist deshalb gewährbar (Artikel 52 EPÜ).
11. Die auf den Anspruch 1 rückbezogenen abhängigen Ansprüche 2 bis 11 beziehen sich auf besondere Ausführungsarten der Lagerwanne bzw. des Lagerkastens nach Anspruch 1. Sie sind daher ebenfalls gewährbar (Regel 29 (3) EPÜ). Da der sie tragende Anspruch 1 Bestand hat, ist die in der angefochtenen Entscheidung aufgeworfene Frage, inwieweit die abhängigen Ansprüche im Sinne des Artikels 82 EPÜ untereinander durch eine allgemeine erfinderische Idee verbunden sind, gegenstandslos.
12. Die Beschreibung ist an den Wortlaut des Anspruchs 1 angepaßt und entspricht auch sonst den Vorschriften der Regel 27 EPÜ.

Entscheidungsformel

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:
 - Patentansprüche 1 bis 11, eingegangen am 18. Februar 1987 unter Vornahme der beantragten Änderung in Zeile 2 des Anspruchs 1;
 - Beschreibung Seiten 1 bis 8, eingegangen am 18. Februar 1987 mit der beantragten Änderung auf Seite 1, Zeile 2; ursprüngliche Zeichnung.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B.A. Norman

P. Delbecqua